

Bekanntmachung der Gemeinde Apfeldorf

Öffentliche Auslegung des Planentwurfs für die 1. Änderung des Bebauungsplans „Feuerwehrhaus“ der Gemeinde Apfeldorf

I. Der Gemeinderat der Gemeinde Apfeldorf hat in seiner Sitzung vom 22.03.2023 beschlossen, einen Plan zur

1. Änderung des Bebauungsplans „Feuerwehrhaus“

aufzustellen.

Der Geltungsbereich der Planung ist dem nebenstehenden Plan zu entnehmen. Mit der Erstellung eines Planentwurfs wurde die Verwaltungsgemeinschaft Reichling beauftragt.

II. Der Entwurf in der Fassung vom 26.04.2023 liegt in der Zeit vom **05.05.2023** bis zum **05.06.2023** in der Verwaltungsgemeinschaft Reichling (Untergasse 3, Zimmer 01; Reichling) öffentlich aus und kann ferner unter der Rubrik „Aktuelle Bauleitplanverfahren“ auf der Homepage der VG Reichling (www.vg-reichling.de) eingesehen werden.

Außerdem sind die aufgeführten umweltbezogenen Unterlagen einsehbar. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Verwaltungsgemeinschaft Reichling
Reichling, den 27.04.2023

Hentschke, Verwaltungsrat

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an allen Amtstafeln der Gemeinde Apfeldorf und der Verwaltungsgemeinschaft Reichling.

angeheftet am 28.04.2023

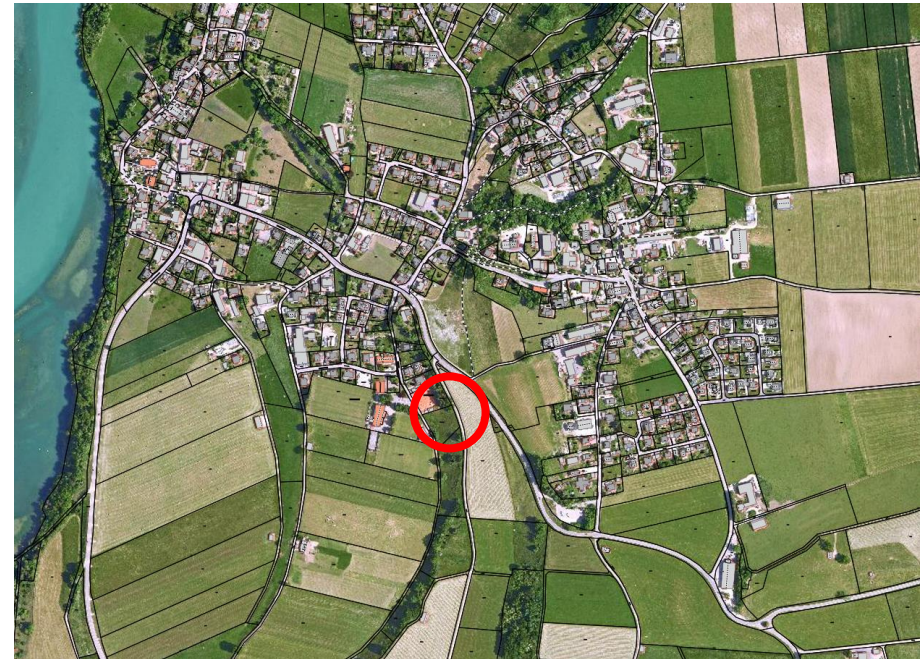
abgenommen am 06.06.2023

Reichling, den _____

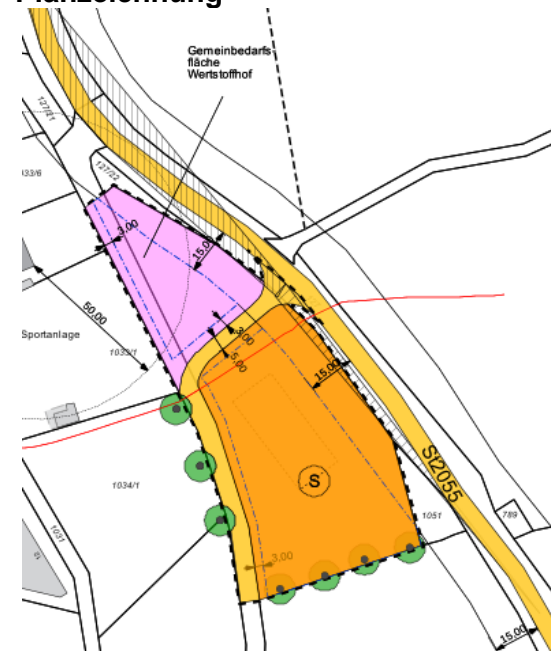
Unterschrift, Dienstbezeichnung

I. AV
Einwendungen und Bedenken sind eingegangen: _____
Reichling, den _____
Unterschrift _____

Übersichtslageplan



Planzeichnung



Es liegen folgende umweltbezogenen Informationen und
Stellungnahmen vor (zur 1. Änderung Bebauungsplan
„Feuerwehrhaus“):

Art der vorh. Information	Verfasser	Themen
Eingegangene Stellungnahme	LRA LL : Untere Bauaufsichtsbehörde; Schreiben v. 04.04.2023	Statt einem Mischgebiet wird empfohlen, ein Sondergebiet Feuerwehr/Wohnen festzusetzen.
Eingegangene Stellungnahme	LRA LL: Untere Bodenschutz- /Abfall-behörde; Schreiben v. 28.03.2023	Sofern der Gemeinde gefahrenverdächtige Flächen (Altlasten) bekannt sein sollten, ist dies der Unteren Abfall-/ Bodenschutzbehörde zu melden bzw. die weiteren Maßnahmen mit diesen abzustimmen.
Eingegangene Stellungnahme	Regierung von Oberbayern (Landesplanung); Schreiben v. 28.03.2023	Die Planung steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen. In Bezug auf das Planungsgebiet werden keine umweltbezogenen Hinweise gegeben.